

Anlage \_\_\_\_

## Gebührenerstattung für Gewerbe (Bäcker, Fleischer, Autowaschanlage)

Reichen Sie die entsprechenden Belege des Abrechnungszeitraumes (Mehlverbrauch, Protokoll Anzahl Autowäschen, Protokoll Containerwechsel, Ableseprotokolle Wasserzähler) zum Nachweis, zusammen mit einer Kopie des Abwassergebührenbescheides des gleichen Abrechnungszeitraumes mit ein.

Für Bäckereien/Konditoreien werden 75 Liter Trinkwasser je 100 kg verbackener Mehlerzeugnisse von der Abwassergebühr in Abzug gebracht.

Für Fleischereien wird von der Absetzung jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person ausgenommen, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält. Die pauschale Abzugsmenge wird mit 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mit 35 m<sup>3</sup>/Jahr zugrunde gelegt. Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt hier eine pauschale Absetzung von 10% bis 30% des Gesamtwasserverbrauchs. Die pauschale Abzugsmenge wird mit 20% zugrunde gelegt.

Bei Autowaschanlagen werden pauschal 20 % der nachgewiesenen Abwassergebühren erstattet.

Diese Werte entsprechen anerkannten Grundsätzen der Fachliteratur bzw. geltender Rechtsprechung.

Bäckerei/Konditorei		
Mehlverbrauch im Abrechnungszeitraum	_____	kg
Fleischerei		
Produktionswasser im Abrechnungszeitraum	_____	m <sup>3</sup>
Autowaschanlage		
Abwasser im Abrechnungszeitraum	_____	m <sup>3</sup>